

# Stiftungssatzung

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Heubach“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Heubach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Heubach.
- (2) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise die Gräber der Stifter zu pflegen und ihr Andenken zu ehren (§ 58 Nr.6 AO).

- (5) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.

#### **§ 4 Rechte der Begünstigten**

- (1) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Stiftungsrat der Stadt Heubach nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu.

#### **§ 5 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus:
- *44.500,00 Euro in bar*
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Wert zu erhalten und möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Zuwendungen Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, wenn der Erblasser bzw. Vermächtnisgeber nichts anderes verfügt hat.
- (5) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber, bzw. die Zuwendungsgeberin einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 50.000,-- € mit seinem / ihrem Namen (Namensfonds) verbunden werden, sofern der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin dies wünscht.

## **§ 6 Information über Spender und Zustifter**

Soweit von den Spendern und Zustiftern keine Anonymität verfügt ist, wird der Stiftungsvorstand den Stiftungsrat der „Stiftung Heubach“ einmal im Jahr über die Spender und Zustifter informieren, um eine Danksagung zu ermöglichen. Eine Information erfolgt nur, wenn im vergangenen Jahr Spenden und Zustiftungen eingegangen sind.

## **§ 7 Verwendung der Vermögenserträge**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters / der Stifterin bzw. Dritter (Spenden).
- (2) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.

## **§ 8 Organe der Stiftung**

- (1) Die Organe der Stiftung sind:
  - der Bürgermeister der Stadt Heubach, der Stiftungsrat der Stadt Heubach und der Gemeinderat
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Entschädigung entsprechend der „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ der Stadt Heubach in der aktuellen Fassung.
- (3) Bei ihrer Tätigkeit haben die Stiftungsorgane darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

## § 9 Bürgermeister – Aufgaben

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Heubach ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und hat die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen und der Satzung zu verwenden. Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Aufstellung der Jahresabschlüsse
  - b) die Verwaltungsaufgaben und laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen / Ausgaben)
  - c) die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe der vom Stiftungsausschuss aufgestellten Vergaberichtlinien
  - d) die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen, Akquisitionen etc.)
  - e) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Vorlage der geprüften Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
  - f) die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben kann sich der Bürgermeister der Stadtverwaltung Heubach und der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein bedienen.

- (2) Der Bürgermeister hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen.
- (3) Für die Vertretung des Bürgermeisters gelten die Regelungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, der Hauptsatzung der Stadt Heubach sowie der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Heubach.

## **§ 10 Vertretung der Stiftung nach außen**

Der Bürgermeister vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

## **§ 11 Stiftungsrat - Mitglieder, Amtsdauer und Organisation**

Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern und dem Bürgermeister der Stadt Heubach. Es handelt sich hierbei um einen gemeindlichen, beschließenden Ausschuss gemäß der Hauptsatzung der Stadt Heubach. Die Besetzung des Stiftungsrates, die Amtsdauer etc. richtet sich nach der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der Hauptsatzung der Stadt Heubach.

## **§ 12 Stiftungsrat - Aufgaben**

- (1) Der Stiftungsrat überwacht als Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Bürgermeister. Er entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Bürgermeister. Die gesetzlichen Zuständigkeiten des Gemeinderates, insbesondere das Recht zur Änderung der Stiftungssatzung bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln und Überwachung deren Einhaltung mittels eines Einspruchsrechts bei richtlinienwidrigen Vergaben
  - b) Verfügungen über das Stiftungsvermögen nach § 5 dieser Satzung
  - c) Bestätigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
  - d) Bestellung beratender Mitglieder

### **§ 13 Stiftungsrat- Beschlussfassung, Entscheidungen**

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Stiftungsrates sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich.
- (3) Für den Stiftungsrat gelten die Verfahrensregelungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, der Hauptsatzung der Stadt Heubach und der Geschäftsordnung der Stadt Heubach für Gemeinderat und Ausschüsse.

### **§ 14 Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung**

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszweckes und unter Beachtung des ursprünglichen Stifterwillens zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebes die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss des Gemeinderates der Stadt Heubach erforderlich.
- (2) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Der ursprüngliche Stifterwille ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (3) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Satzungsänderungen, die steuerliche Vorgaben betreffen, bei Zweckänderungen oder bei Änderungen des Vermögensanfalls ist vorab eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### **§ 15 Vermögensanfall**


Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Heubach.

## § 16 Stiftungsbehörde

- (1) Stiftungsbehörde ist das Landratsamt Ostalbkreis
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen der Stiftungsanschrift sind unaufgefordert anzuzeigen. Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert vorzulegen.

Ausgefertigt:

Heubach, den 02. März 2016

  
Ellen Renz

Erste stellvertretende Bürgermeisterin

